

Auslegung ist maßgebend für die oft wichtige Frage, wann der Verfasser ohne Genehmigung des Verlegers eines Werkes anderweit über die Vervielfältigung und gewerbliche Vorbereitung verfügen darf. Die beiden anderen Begriffe sind üblich. Ihre Auffassung ist bedeutungsvoll für die häufigen Fragen, ob ein Verleger bei falscher Anwendung sich Ansprüchen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aussetzt; auch für die Frage, wozu der Verleger verpflichtet ist, wenn er in einer Subskription sich zur Lieferung verpflichtet. Auch der Sortimenter ist an der Entscheidung interessiert, wenn er als Kontrahent vom Käufer in Anspruch genommen wird.

Die Streitigkeiten infolge der Zweifelhaftheit der Begriffe häuften sich, als man dazu überging, zu Lebzeiten der Verfasser »Gesamtausgaben« zu veranstalten, »sämtliche Werke« herauszugeben; also zu einer Zeit, als die Vermehrung des oeuvre eines Schriftstellers noch keineswegs ausgeschlossen war.

Man ist sich einig darüber, daß die Gesamtausgabe nicht alles vom Verfasser Geschriebene umfassen muß, um die Lizenz aus § 2 Abs. 2 des Verlagsgesetzes zu gewähren. Ein Verfasser kann also mehrere Gesamtausgaben veranstalten. (Reichsgericht in der Juristischen Wochenschrift 1918 S. 373.) Hat er selbst zu Lebzeiten eine Gesamtausgabe veranstaltet, dann können auch seine Erben unter Hinzunahme weiterer Werke eine neue Gesamtausgabe in die Öffentlichkeit bringen. (Vgl. meinen Kommentar »Urheberrecht und Urhebervertragsrecht«, Berlin 1922, und das dort zitierte Urteil des Kammergerichts.)

Die Gesamtausgabe muß nicht alle zur Zeit ihres Erscheinens vorhandenen Werke umfassen; die überhaupt noch nicht veröffentlichten können unberücksichtigt bleiben. Dagegen müssen alle (wenn auch nur in Zeitungen) erschienenen Werke aufgenommen werden. Fehlen sie, dann liegt keine Gesamtausgabe vor. Andererseits kann aber nach einer andern Richtung eine Differenzierung vorgenommen werden.

Ein Dichter, der Iyrische Gedichte und Dramen veröffentlicht hat, kann eine Gesamtausgabe seiner Gedichte herausgeben und eine Gesamtausgabe der Dramen. Beide Werkarten müssen nicht vereinigt werden. Auch die populären und die rein wissenschaftlichen Werke ertragen eine derartige Scheidung; man denke z. B. an die Werke Ernst Haedels. Maßgebend ist hierbei, daß die populären Schriften sich an einen Interessentenkreis wenden, für den die wissenschaftliche Arbeit schlechthin nicht in Betracht kommt.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt ist. Daraus folgt zwingend, daß die Verbreitung von Serien oder Einzelbänden der Gesamtausgabe das Recht des Einzelverlegers verletzt. Auch darf der Verleger, der den Einzelband und die Gesamtausgabe vertreibt, nicht Serien oder Einzelbände der Gesamtausgabe verbreiten; durch einen derartigen Vertrieb würde er die Vertragsrechte des Verfassers verletzen.

Ein Verleger, der eine Gesamtausgabe veranstaltet hat und später eine erweiterte Gesamtausgabe auf den Markt bringt, hat nicht die Verpflichtung, den Beziehern der ersten Ausgabe Nachtragsbände zu liefern, wenn er sich nicht durch Vertrag hierzu verpflichtet hat. Ein Prospekt begründet keine vertragliche Verpflichtung, es sei denn, daß auf Grund des Prospekts ein Abkommen zustande gekommen ist. Denn wenn der Verleger sich nicht zur Herausgabe der erweiterten Ausgabe verpflichtet hat, ist er auch nicht gehalten, falls er eine solche Ausgabe freiwillig (gegenüber dem Publikum) macht, Nachtragsbände zu liefern.

Die vorstehend dargelegten Grundsätze sind entsprechend auf »sämtliche Werke« anzuwenden. Vor allem: nicht alles, was ein Schriftsteller schriftlich niederlegt, ist »Werk«; vielmehr nur das, was Verkehrsform angenommen hat. Von diesem Grundsatz ist nur die Ausnahme zu machen, daß der Verleger in einer Ankündigung durch Prospekt oder Vorwort die Vollständigkeit betont. Nur von den erlesensten Geistern lohnt es sich, alles — auch Nichtigkeiten — zu veröffentlichen; nur bei Goethe oder Heine und ähnlichen Schöpfern ist

die Persönlichkeit so denkwürdig, daß alles Schriftliche (auch das literarisch völlig Wertlose) als document humain erscheinen kann. »Sämtliche Werke« sind also verkehrsbüchlich im dargelegten Sinne, aber nicht im strengen Wortsinne aufzufassen. Welcher Verleger kann denn auch die Gewähr dafür übernehmen, daß jeder Faden beschriebenen Papiers zu seines oder des Herausgebers Kenntnis gekommen ist! Dagegen muß man von »sämtlichen Werken« verlangen, daß sie nicht nur alle gedruckten Werke umfassen; sie müssen auch die ungedruckten enthalten. Bei dem Erwerb »sämtlicher Werke« will eben der Käufer möglichst alles erwerben; er wird getäuscht, wenn er nicht (im obengenannten Sinne) alle Werke erhält. Eine Einschränkung kann man nur für Volksausgaben machen. Bei diesen genügt es zur Vollständigkeit, wenn die veröffentlichten Werke zusammengefaßt werden. Sie genügen dem Anspruch auf Vollständigkeit also eher als Ausgaben sämtlicher Werke mit einem philologisch-literarischen Apparat, die dem Anspruch wissenschaftlicher Vollständigkeit genügen müssen. Verschollene und für das Wesensbild des Dichters unwesentliche Jugendwerke haben keinen Platz in Volksausgaben, die dazu bestimmt sind, das bekannt gewordene Wesensbild des Schöpfers weitesten Kreisen zugänglich zu machen.

Bei alledem wird man mit der Bezeichnung sämtlicher Werke vorsichtig zu verfahren haben! Es kann leicht vorkommen, daß der Verleger einer wissenschaftlich-vollständigen Ausgabe sich gegen den Verleger »sämtlicher Werke« einer nicht ganz vollständigen Ausgabe auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wendet. Das gilt selbstverständlich auch für frei gewordene Schriftwerke. Mit dem Urheberrecht hat diese Frage nichts zu tun.

Schwierigkeiten können bei Briefen entstehen. Es kommt auf deren Zahl, Gegenstand und Gehalt an. Repräsentieren die Briefe gar einen Band und greifen sie über Alltagsmitteilungen hinaus, dann zählen sie zu den Werken. »Sämtliche Werke« Balzacs z. B. müssen nach meinem Dafürhalten die Briefe an die Fremde enthalten. Ob der Verfasser bei der Abfassung daran gedacht hat, ein »Werk« zu schaffen, scheint mir belanglos, wenn die Publikumswertung ein »Werk« darin sieht.

Anderes liegt es bei »gesammelten Werken«. Wenn auch hier eine Vollständigkeit in dem Sinne verlangt werden kann, daß für das Wesen des Autors Erhebliches nicht fehlen darf, so hat doch der, der sammelt, ein Recht der Auswahl; sie muß nur mit Sorgfalt gemacht sein, kann aber Veraltetes z. B. weglassen.

Schließlich sei noch auf folgenden Fall hingewiesen: Unter Werk ist die letzte vom Verfasser gegebene Fassung zu verstehen. Es besteht also bei »sämtlichen Werken«, bei »gesammelten Werken« und bei Gesamtausgaben keine Verbindlichkeit, ältere Fassungen mit aufzunehmen. Bei einer philologisch-wissenschaftlichen Ausgabe dagegen kann das Publikum auch die Wiedergabe der verschiedenen Fassungen verlangen, bei Goethe z. B. den Abdruck des »Urfauts«. Diese Ausgaben sind ja gerade auch für die Leser bestimmt, die sich die Möglichkeit der Nachprüfung des Werdens einer Schöpfung verschaffen wollen.

Zur Restauration alter wertvoller Drucke.

Von Dr. phil. Hans Hof-Wansleben am See (Bez. Halle).

In meiner in Nr. 28 des Vbl. vom 3. Februar über das Thema: »Sollen alte wertvolle Drucke und Graphiken restauriert werden?«, sowie in meiner unter dem Titel: »Charakteristische Fleckenschäden in alten Drucken« im 1. Heft 1925 der »Zeitschrift für Bücherfreunde« veröffentlichten Arbeit habe ich darauf hingewiesen, daß alle auf Beseitigung von Fleckenschäden gerichteten Betätigungen lediglich auf der Grundlage einer richtigen Erkenntnis des Charakters der in Betracht kommenden Flecken unter sorgfältiger Berücksichtigung des verwendeten Papiermaterials und der zur Verwendung gelangten Druckmasse erfolgen können. Erst nachdem gewissenhafte Prüfung zu dieser Erkenntnis geführt hat, ist eine Bestimmung der zur Beseitigung